

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige

Seit dem 1. Februar 2006 neue Regelungen!

Unter bestimmten Voraussetzungen können sich seit dem 1.2.2006 auch Selbstständige freiwillig im gesetzlichen System gegen Arbeitslosigkeit versichern. Was gilt es zu beachten?

Voraussetzungen

Nicht jeder Selbstständige kann diesen neuen Service nutzen. Nicht nur deshalb weil die neuen Regelungen noch nicht bis zu allen Sachbearbeitern in den Serviceagenturen durchgedrungen sind, sondern auch weil man bestimmte persönliche Voraussetzungen mitbringen muss. Im Einzelnen:

- Man muss entweder in den letzten 2 Jahren vor dem 1. Februar 2006 mindestens 12 Monate lang Pflichtbeiträge etwa als Angestellter in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben **oder** Arbeitslosengeld bzw. sonstige Entgeltersatzleistungen erhalten haben (Bezugsdauer gleichgültig).
- Man muss einen Monat nach Ende der Zahlungen in die Arbeitslosenversicherung bzw. nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld etc. eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben.
- Die Mindestwochenarbeitszeit muss 15 Stunden betragen
- Spätestens einen weiteren Monat später muss man den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung bei der Arbeitsagentur des Wohnortes stellen.

Achtung Fristen

In erster Linie gelten die Bestimmungen für alle Kreativen/Softwareentwickler, die ihre Selbstständigkeit **zum 1. Februar 2006** aufgenommen haben oder später aufnehmen. Auch sind die Fristen unbedingt zu beachten. Man muss den Antrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Aufnahme stellen. Versäumt man dies kommt man nicht mehr rein.

Altfälle

Für all diejenigen, die schon **vor** dem 1. Februar 2006 eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, gibt es eine Übergangsregelung, die zudem äußerst groß-

zügig ist. Voraussetzung, um in den Genuss der freiwilligen Weiterversicherung zu kommen, ist, dass man irgendwann in seinem Berufslebens mindestens 12 Monate in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt und unmittelbar nach Beendigung dieser Tätigkeit sich selbstständig gemacht hat und dies heute noch ist. Einen Antrag kann auch stellen, wer als „Altfall“ nach dem Bezug von Arbeitslosengeld sich selbstständig gemacht hat. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist bis zum 31.12.2006 zu stellen.

Haken

Die Versicherung heißt zwar freiwillige Weiterversicherung. Nimmt aber die Arbeitsagentur den Antrag an, wird daraus eine Pflichtversicherung, die nicht einfach wieder „gekündigt“ werden kann. Das Gesetz zur Einführung ist allerdings bis zum 31.12.2010 befristet, so dass sich noch viel ändern kann und die Zukunft über diesen Zeitpunkt hinaus ungewiss ist.

Die Kosten

Zur Zeit beträgt der monatliche Beitrag 39,81.-/33,56.- €. Es handelt sich hierbei um Fixbeträge anders als bei Angestellten. Die Höhe des möglichen Arbeitslosengeldes bestimmt sich auch nicht nach dem tatsächlichen Einkommen, sondern nach festgelegten Bezugsgrößen. Diese sind abhängig vom jeweiligen eigenen Ausbildungsgrad und dem Ausbildungserfordernis des ausgeübten Berufes, sowie der Familienverhältnisse. Die Anspruchshöhen schwanken zwischen 546,90/Monat und maximal 1364,10/Monat.

Anspruchsberechtigt

Ist der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung angenommen worden, erhält man aus der Arbeitslosenversicherung Leistungen, wenn man in den letzten 2 Jahren mindestens 360 Tage Beiträge gezahlt hat.

Zusammenfassung

In der jetzigen Fassung des Gesetzes ist die freiwillige Weiterversicherung sicherlich eine attraktive Möglichkeit, die eigene Selbstständigkeit abzusichern. Ganz genau hinschauen müssen allerdings Selbstständige, die erst vor kurzem aus einem hochbezahlten Angestelltenverhältnis ausgeschieden sind. Hier kann die freiwillige Weiterversicherung auch nachteilig sein. Lassen Sie sich beraten.